HÜTTENORDNUNG DES ÖTK

Lieber Hüttenbesucher!

Sie befinden sich in einer Schutzhütte des Österreichischen Touristenklubs. Wir bitten Sie, sich an die folgende Hüttenordnung zu halten:



I. Meldepflicht:

- 1.) Jeder Hüttenbesucher ist verpflichtet, sich bei der Ankunft in das Hüttenbuch einzutragen. Weiters soll zur leichteren Auffindung Verunglückter oder Vermisster das Ziel der nächsten Bergfahrt angegeben werden.
- 2.) Bei Nächtigung ist den örtlichen Meldevorschriften nachzukommen.

II. Schlafplätze:

- 1.) Die Schlafplätze werden nach der Reihenfolge des Eintreffens vergeben (Nichtmitglieder bei Besucherandrang erst ab 19 Uhr).
- 2.) Die Besucher haben jene Schlafplätze zu belegen, die vom Hüttenwirt zugeteilt wurden.
- 3.) Vorausbestellung von Schlafplätzen ist nur für Mitglieder und deren Gleichgestellte zulässig, wobei zu beachten ist, dass maximal 80 % der Schlafplätze reserviert werden dürfen. Dem Hüttenwirt obliegt die Einhebung einer Anzahlung bzw. eine Stornoregelung.
- 4.) Der Aufenthalt in Schlafräumen ist nur während der Abendstunden von 17 Uhr abends bis 9 Uhr vormittags gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist mit dem Hüttenwirt das Einvernehmen herzustellen.
- 4.) Anspruch auf Notlager besteht erst dann, wenn sämtliche Matratzenlager belegt sind.

III. Hüttengebühren:

- 1.) Die Hüttengebühren sind auf der Gebührentafel ersichtlich gemacht.
- 2.) Ermäßigungen werden nur bei unaufgeforderter Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises vor Rechnungslegung gewährt.
- 3.) Die Besucher haben Anspruch auf eine Quittung über die verrechnete Konsumation und vor allem den Nächtigungsbeleg, der bis zum Verlassen der Hütte aufzubewahren ist.

IV. Verpflegung:

1.) Eigene Verpflegung wird vom Hüttenbewirtschafter nur geduldet, wenn Hüttenbesucher ihre mitgebrachten Speisen (keine alkoholischen Getränke) im Gastraum nur in einem eigens zugewiesenen Bereich außerhalb der Hauptbetriebszeiten - Morgens, Mittags und Abends – konsumieren.

Die Hüttenbewirtschafter sind auf die Einnahmen aus dem kostenpflichtigen Verzehr ihrer angebotenen Speisen und Getränke angewiesen, und der ÖTK erhält aus den Pachteinnahmen die Schutzhütten.

- 2.) Preisgünstiges "Bergsteigeressen" gibt es falls möglich nur für Mitglieder und Gleichgestellte. Heißes Teewasser gibt es ebenfalls nur bei entsprechender Wasserversorgung der Hütte für Mitglieder.
- 3.) Während der Hüttenruhe besteht kein Anspruch auf Verpflegung.
- 4.) Jeder Hüttenbesucher ist verpflichtet, die Reste mitgebrachter Speisen und Verpackungen mit ins Tal zu nehmen.

V. Rettungsmittel:

- 1.) Bei Unfällen und Notfällen ist der Hüttenwirt zu verständigen.
- 2.) Der Bewirtschafter führt einen Erste-Hilfe-Kasten.

VI. Verhalten in der Hütte:

- 1.) Jeder Hüttenbesucher hat sich so rücksichtsvoll zu verhalten, dass kein Grund zu berechtigtem Anstoß besteht.
- 2.) Ab 22 Uhr ist Hüttenruhe.
- 3.) Das **Rauchen** innerhalb der Hütte ist nicht erlaubt.
- 4.) Falls der Hüttenwirt mitgebrachte <u>Hunde</u> im Gastraum erlaubt, ist ausnahmslos mit Leine und Beißkorb für die Sicherheit der anderen Gäste zu sorgen.
- 5.) <u>Übernachtung von **Hunden**</u> in der Hütte ist nur wo möglich nach vorheriger Absprache mit dem Hüttenpächter und falls möglich bei Reservierung eines <u>Zimmers</u> gestattet. Das Mitnehmen von <u>Hunden</u> in die Lagerräume ist nicht gestattet.
- 6.) In Schlaf- und Gasträumen darf ausnahmslos **nicht gekocht** werden. Zuwiderhandelnde können vom Hüttenpächter der Hütte verwiesen werden, darüber hinaus ist ein **Bußgeld** von 100,- EUR an den Hüttenpächter abzuführen.
- 7.) Mitgebrachte Rundfunk-, Fernseh- und diverse Abspielgeräte dürfen in der Hütte und im Hüttenbereich nicht betrieben werden.
- 8.) Musikalische und andere Darbietungen gegen Entgelt sind außer nach vorheriger Absprache mit dem Hüttenpächter nicht gestattet.
- 9.) Für jede mutwillige oder fahrlässige Beschädigung hat der Verursacher aufzukommen.
- 10.) Schlafräume dürfen **nicht mit Berg- oder Skischuhen betreten** werden. Zuwiderhandelnde haben ein **Bußgeld** von 50,- an den Hüttenpächter abzuführen.
- 11.) Bei Nächtigungsgästen wird für abhanden gekommene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände **kein Ersatz** geleistet.
- 12.) Für Ordnung in der Hütte sorgt der Bewirtschafter **und** der Gast.

VII. Beanstandungen und Beschwerden,

die nicht sofort mit dem Bewirtschafter geklärt werden können sind schriftlich oder telefonisch zu richten an: